

Allgemeinverfügung

über die Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Waldmohr

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Stadtrates Waldmohr vom 13.07.2022, werden die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraßen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **In den Erlenwiesen** (Gemarkung Waldmohr)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst die Flurstücke 2100/38 und 2100/40.
- **Glanstraße** (Gemarkung Waldmohr)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 2859/4, in einer Länge von 127 m, gemessen von der östlichen Grundstücksgrenze bis zur Höhe der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 2100/19 und 1938/3.
Die Flurstücke 2859/2, 2859/3 und 2000/19 (teilweise), ebenfalls Bestandteil der „Glanstraße“, wurden bereits in der Vergangenheit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmeten Verkehrsflächen sind in beigefügten Planauszug dargestellt.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung ist auch auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg



oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 26.07.2022
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.
Christoph Lothschütz
Bürgermeister



Planauszug:

